

Satzung der Stadt Plauen
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) und Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.2001
2. (SächsGVBl. S. 426, 427),
3. §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426, 430),
4. § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86, 186), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) und
5. § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013)

erlässt die Stadt Plauen:

Artikel 1
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Rittergutspark Reinsdorf"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Rittergutspark Reinsdorf" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Rittergutspark Reinsdorf" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000,- DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Allee
alte Seumestraße"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Allee alte Seumestraße" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Allee alte Seumestraße" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000,- DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Fels- und Gehölzstrukturen der Kuntzehöhe"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Fels- und Gehölzstrukturen der Kuntzehöhe" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Fels- und Gehölzstrukturen der Kuntzehöhe" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Roßkastanien Gösselbrücke"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Roßkastanien Gösselbrücke" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Roßkastanien Gösselbrücke" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000,- DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Diabaskuppe am Eichhäuschen"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Diabaskuppe am Eichhäuschen" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Diabaskuppe am Eichhäuschen" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000,- DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Pyramideneichen Röntgenstraße"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Pyramideneichen Röntgenstraße" vom 24.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 7. Jahrgang - Nr. 01 vom 10. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Pyramideneichen Röntgenstraße" vom 24.10.1996 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz Robert - Blum - Straße"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz Robert - Blum - Straße" vom 29.1.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 8. Jahrgang 1998 - Nr. 3 vom 6. März 1998, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz Robert - Blum - Straße" vom 29.1.1998 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Baumbestand Rittergutspark Reusa"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand Rittergutspark Reusa" vom 29.1.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 8. Jahrgang 1998 - Nr. 3 vom 6. März 1998, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand Rittergutspark Reusa" vom 29.1.1998 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz
am Alaunbergwerk"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz am Alaunbergwerk" vom 29.1.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 8. Jahrgang 1998 - Nr. 3 vom 6. März 1998, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz am Alaunbergwerk" vom 29.1.1998 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Schloßberg"

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Schloßberg" vom 29.1.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 8. Jahrgang 1998 - Nr. 3 vom 6. März 1998, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Schloßberg" vom 29.1.1998 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen
(Baumschutzsatzung)

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung) vom 22.12.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 9. Jahrgang 1999 - Nr. 1 vom 8. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung) vom 22.12.1998, wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Satzung der Stadt Plauen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und
Warenautomaten

Die Satzung der Stadt Plauen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 12.07.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 10. Jahrgang 2000 - Nr. 9 vom 7. September 2000, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 der Satzung der Stadt Plauen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 12.07.2000, wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt und die Angabe "50 000 DM" durch die Angabe "25 000 EUR" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Ortsbausatzung der Stadt Plauen Gestaltungs- und Erhaltungssatzung Altstadt

Die Ortsbausatzung der Stadt Plauen - Gestaltungs- und Erhaltungssatzung Altstadt - vom 28.06.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 5. Jahrgang 1995 - Nr. 9 vom 1. September 1995, wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 2 der Ortsbausatzung der Stadt Plauen - Gestaltungs- und Erhaltungssatzung Altstadt - vom 28.06.1995, wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

Artikel 14

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Ansprüche, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst danach fällig sind, sind für die Bemessung der Anspruchshöhe die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gegolten haben.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Dies gilt nicht , wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen , die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind ,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in vorangehendem Satz genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 des vorangehenden Satzes geltend gemacht worden , so kann auch nach Ablauf der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Plauen, den 21. 12. 2001

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister